

Wichtige ab 2008 geltende Steuerrechtsänderungen im Überblick

1.) Einkommensteuer

- ⇒ Gewerbsteuer (sowie deren Nebenleistungen z. B. Säumniszuschläge, Zinsen), die für Erhebungszeiträume ab 2008 festgesetzt wird, ist keine (abziehbare) Betriebsausgabe mehr (§ 4 Abs. 5b EStG)
- ⇒ beschränkte Abziehbarkeit von Fremdkapitalzinsen (Zinsschranke), Freigrenze von 1 Mio. €, Anwendung in allen Wirtschaftsjahren, die nach dem 25.05.2007 beginnen (§ 4h EStG)
- ⇒ Grenze für ab 01.01.2008 angeschaffte/hergestellte GWG von 410 € auf 150 € gesenkt, Wirtschaftsgüter mit Anschaffungs-/Herstellungskosten von mehr als 150 € bis 1.000 € sind als ein jahrgangsbezogener Sammelposten stets über fünf Jahre abzuschreiben; im Bereich der Überschusseinkünfte bleibt 410 €-Grenze bestehen (§ 6 Abs. 2 u. 2a EStG, § 9 Abs. 1 EStG)
- ⇒ degressive AfA ab 2008 vollständig abgeschafft (§ 7 Abs. 2 und 3 EStG)
- ⇒ § 7g EStG ab 2008 völlig neu konzipiert (Achtung: Änderungen zum Teil schon ab 2007 zu berücksichtigen)
- ⇒ bei bilanzierenden Einzelunternehmern und bilanzierenden Personengesellschaften besteht ab 2008 die Möglichkeit, thesaurierte Gewinne nicht normal besteuern zu lassen, sondern auf Antrag mit einem festen Steuersatz von 28,25%; dann allerdings auch keine Verlustverrechnung mit anderen Einkunftsarten möglich; bei Ausschüttung des thesaurierten Gewinns Nachversteuerung mit 25% zzgl. 5,5% Solidaritätszuschlag (§ 34a EStG)
- ⇒ Anrechnungsfaktor der Gewerbesteuer auf Einkommensteuer ab 2008 auf 3,8 erhöht

2.) Körperschaftsteuer

- ⇒ Regelungen zum Mantelkauf bei Kapitalgesellschaften ab 2008 neu gefasst: abgestellt wird nur noch auf Anteilseignerwechsel; wenn innerhalb von fünf Jahren mehr als 25% der Anteile/Stimmrechte übertragen werden, geht Verlustvortrag und Verlust des laufenden Jahres quotal unter; bei Übertragung von mehr als 50% der Anteile/Stimmrechte innerhalb von fünf Jahren, geht Verlustvortrag und Verlust des laufenden Jahres vollständig unter (§ 8c KStG)

Haftungshinweise

Die Informationen auf unseren Internetseiten werden regelmäßig geprüft und aktualisiert. Trotz aller Sorgfalt können sich jedoch inzwischen Daten verändert haben. Daher kann keine Haftung oder Garantie für die Aktualität, Richtigkeit und Vollständigkeit der zur Verfügung gestellten Informationen übernommen werden. Trotz sorgfältiger inhaltlicher Kontrolle übernehmen wir keine Haftung für die Inhalte externer Links. Für den Inhalt der verlinkten Seiten sind ausschließlich deren Betreiber verantwortlich.

- ⇒ Körperschaftsteuersatz ab 2008 auf 15% gesenkt (§ 23 KStG); der niedrigere Steuersatz wird bei KSt-Vorauszahlungen ab 2008 allerdings nur berücksichtigt, wenn dies nach amtlichem Vordruck beantragt wird (§ 31 Abs. 1 KStG)

3.) Gewerbesteuer

- ⇒ Hinzurechnungstatbestände des § 8 GewStG neu geregelt: Ab 2008 erfolgt eine Hinzurechnung von Entgelten für Schulden, von Renten und dauernden Lasten, von Gewinnanteilen echter stiller Gesellschafter, von Miet- und Pachtzinsen und von Aufwendungen für die Überlassung von Rechten nur, soweit die aus diesen Hinzurechnungstatbeständen resultierenden Aufwendungen den Betrag von 100.000 € übersteigen; in diesem Falle ist ein Viertel der 100.000 € übersteigenden Aufwendungen hinzuzurechnen (§ 8 GewStG)
- ⇒ Steuermesszahl beträgt ab 2008 einheitlich 3,5% für alle Gewerbetreibenden; der Freibetrag von 24.500 € für Einzelgewerbetreibende und Personengesellschaften bleibt bestehen (§ 11 Abs. 2 GewStG)

4.) Außensteuergesetz

- ⇒ die Ermittlung von Verrechnungspreisen wird gesetzlich fixiert: Ab 2008 ist die Preisvergleichsmethode die vorrangige Methode; sofern nicht zumindest eingeschränkt vergleichbare Fremdvergleichswerte festgestellt werden können, hat der Steuerpflichtige einen hypothetischen Fremdvergleich zur Bestimmung des maßgebenden Verrechnungspreises durchzuführen (§ 1 Abs. 3 AStG)

5.) Investitionszulagengesetz

- ⇒ die Senkung der GWG-Grenze im Ertragsteuerrecht (von 410 € auf 150 €) wird im Investitionszulagenrecht nicht umgesetzt: nach wie vor sind GWG mit einem Zugangswert bis 410 € nicht investitionszulagenberechtigt (§ 2 Abs. 1 InvZulG)

Stand: Januar 2008

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen unter ☎ 030 / 30 11 93 - 0 gerne zur Verfügung.

Haftungshinweise

Die Informationen auf unseren Internetseiten werden regelmäßig geprüft und aktualisiert. Trotz aller Sorgfalt können sich jedoch inzwischen Daten verändert haben. Daher kann keine Haftung oder Garantie für die Aktualität, Richtigkeit und Vollständigkeit der zur Verfügung gestellten Informationen übernommen werden. Trotz sorgfältiger inhaltlicher Kontrolle übernehmen wir keine Haftung für die Inhalte externer Links. Für den Inhalt der verlinkten Seiten sind ausschließlich deren Betreiber verantwortlich.